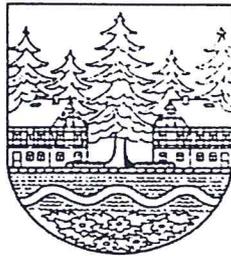


SONDERAMTSBLATT

Gemeinde

22. Jahrgang Nr. 1/2018



Dorfhain

28. Februar 2018

Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Dorfhain

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dorfhain (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.07.2016 (BGBl. I Seite 1764) i.V.m. mit § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (SächsGVBl. Seite 287) und der der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 146), zuletzt geändert durch Art. 18 Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. Seite 349 [358]); den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl., Seite 418; ber. SächsGVBl. 2005, Seite 306), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (SächsGVBl., Seite 504) folgende 1. Änderung der Abwassersatzung Dorfhain am 26.02.2018 zur beschlossenen Fassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 21.11.2016 beschlossen

Artikel 1 (Änderungen)

§ 47 Abs. 3 und Abs. 4 erhalten folgende Neufassung:

Höhe der Abwassergebühren

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben mit Fäkalwasser gemäß § 46 Abs. 1 beträgt die Entsorgungsgebühr 86,57 EUR je Kubikmeter Abwasser.

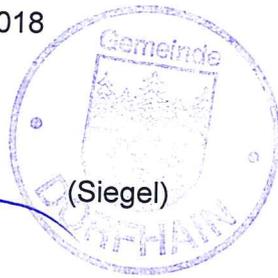
(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und für die Entsorgung sonstiger Anlagen mit Fäkalschlamm gemäß § 46 Abs. 1 beträgt die Entsorgungsgebühr 90,14 EUR je Kubikmeter Abwasser.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dorfhain (AbwS) tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorfhain, den 27. Februar 2018

O. Schwalbe
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

O. Schwalbe

Dorfhain, 27.02.2018



Die Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung erfolgt an den Verkündungstafeln der Gemeinde Dorfhain und im Sonder-Amtsblatt 01/2018 vom 28.02.2018 der Gemeinde Dorfhain

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeinde Dorfhain, 01738 Dorfhain, Schulstraße 4. Tel. 035055 / 61833, FAX: 035055 / 61651, E-mail: gemeinde@dorfhain.de
Gestaltung/Druck: Gemeindeverwaltung Dorfhain, 01738 Dorfhain, Schulstraße 4
Redaktion: Bürgermeister der Gemeinde Dorfhain (Texte im nichtamtlichen Teil geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Keine Gewähr für unverlangt eingesandte Manuskripte.)
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint monatlich, jeweils zum ersten Arbeitstag. Redaktionsschluss ist der 20. des Monats vor dem Erscheinungstermin. Anzeigen-Aannahmeschluss ist der 20. des Monats vor dem Erscheinungstag. Ist der 20. des Monats ein Wochenend- bzw. Feiertag, gilt der Folgetag.
Bezug: Das Amtsblatt der Gemeinde Dorfhain kann monatlich ab dem 1. Arbeitstag in der Gemeindeverwaltung Dorfhain, Schulstraße 4, 01738 Dorfhain kostenlos bezogen werden.
Abonnement: Bei Zustellung des Amtsblattes wird eine Jahresgebühr von 3,00 € im Voraus fällig.